

# **BGer 1C\_86/2023 vom 6. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_86\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_86_2023)

FR: TF 1C\_86/2023 du 6 juillet 2023

IT: TF 1C\_86/2023 del 6 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts ( Art. 86 Abs. 1 lit. a, Art. 90 BGG ) betreffend die Rücknahme einer erleichterten Einbürgerung gestützt auf Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0). Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit im Sinn von Art. 82 lit. a BGG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_835/2014 vom 14. Februar 2014 E. 1.1, nicht publ. in BGE 140 II 65 ). Eine Ausnahme gemäss Art. 83 lit. b BGG ist nicht gegeben. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen ( Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG ). Er ist durch den vorinstanzlichen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung ( Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG ). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG ; nachfolgende E. 1.2 und 1.3) einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann, von hier nicht interessierenden Fällen abgesehen, die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (vgl. Art. 95 lit. a und b BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 135 E. 1.5). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen). In der Beschwerde ist klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt die angerufenen Rechte verletzt ( BGE 148 I 104 E. 1.5 ; 145 I 121 E. 2.1 ; 143 I 377 E. 1.2; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diese Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen. Andernfalls können Rügen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der von den Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden ( Art. 42 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5 mit Hinweisen).

## **E. 2**

Soweit die Beschwerde sinngemäss Sachverhaltsrügen enthält, genügen diese den rechtlichen Anforderungen klarerweise nicht. Eine eigentliche Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Soweit die Beschwerde die rechtliche Würdigung des Sachverhalts infrage stellt, bleibt ebenfalls unklar, mit welchen rechtlichen Mängeln der angefochtene Entscheid behaftet sein soll. Geradezu offensichtlich sind solche rechtlichen Mängel jedenfalls nicht. Der Beschwerdeführer hält das angefochtene Urteil für unverhältnismässig, da dieses ihn und seine Kinder hart treffe und er den Kindern dessen Folgen nur schwer erklären könne. Er begründet jedoch nicht, inwiefern das Urteil verfassungsmässige Rechte verletze. Die Vorbringen genügen jedenfalls den Rüge- und Begründungsanforderungen (vorne E. 1.2) offensichtlich nicht.

## **E. 3**

Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht, wobei der Begründungsmangel offensichtlich ist. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist jedoch ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.